



Nr 217

(Gemeinde
Ostermündigen

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT



WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Präsidialabteilung

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Abgabevertrag mit anderen Gemeinden.....	7-14
Absperrschieber	
Kostentragung	31-21
Lage.....	17-17
öffentliche.....	15-17
private	17-17
Abstand zu Leitungen.....	21-18
Abtrennung des Hausanschlusses.....	14-16
Abzweigstück	17-17
Änderung	
am Wasserzähler	24-19
des Eigentümers.....	13-16
Anlagen	
Anpassung an das Reglement.....	46-26
öffentliche.....	16-17
private	17-17
zur Wasserverteilung	15-17
Anpassung des Reglements	46-26
Aufgabe der Wasserversorgung	1-13
Aufhebung bisherigen Rechts	46-26
B -----	
Bauabstand zu Leitungen.....	21-18
Bauwasser, vorübergehender Bezug.....	11-15
Beschädigung	
Haftung.....	12-16
Wasserzähler.....	24-19
Beschaffung des Wassers	3-14
Betretungsrecht.....	28-21
Betriebsdruck	8-15
Betriebsstörungen.....	9-15
Bewilligung	
Bauabstand.....	21-18
Hausanschlussleitungen	30-21
Installationen	29-21
Klimaanlagen	11-15
Kühlanlagen	11-15
Löschposten.....	11-15
Neuanschluss.....	11-15
Pflicht.....	11-15
sanitäre Anlagen.....	11-15

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Vergrößerung umbauter Raum.....	11-15
Voraussetzung	29-21
vorübergehender Wasserbezug.....	11-15
Wasserabgabe an Dritte.....	11-15
Wasserentnahme aus Hydranten.....	11-15
Bezugspflicht.....	6-14
Brandfall	
Einschränkung der Wasserabgabe.....	9-15
Feuerwehr	22-19
Verwendung des Wassers	10-15
Brauchwasser-Versorgung.....	1-13
D	
Dienstbarkeitsvertrag.....	20-18
Druckprobe.....	31-21
Durchleitungsrecht	
Hausanschlussleitungen.....	30-21
öffentliche Leitungen	20-18
E	
Eigentum	
Hausanschlussleitungen.....	17-17
öffentliche Leitungen	16-17
Transportleitungen.....	16-17
Verteilleitungen	16-17
Wasserzähler.....	23-19
Einbau der Wasserzähler	23-19
Einforderung der Gebühren	38-24
Einmessung der Hausanschlussleitung	31-21
Einschränkung der Wasserabgabe.....	9-15
Ende des Wasserbezugs	14-16
Entschädigung für Durchleitungsrecht	20-18
Erdung, elektrische Anlagen.....	31-21
Erschliessung	
Allgemeines.....	5-14
Erschliessungsprogramm.....	18-17
Pflicht.....	5-14
Erstellung öffentlicher Leitungen	18-17
F	
Fälligkeiten der Gebühren.....	37-24
Feuerwehr.....	22-19
Finanzierung.....	32-22
G	
Gebühren	
Einforderung.....	38-24
einmalige Anschlussgebühr	33-22
Fälligkeit	37-23

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Finanzierung der Wasserversorgung.....	32-22
Gebührenpflicht bei Kündigung.....	14-16
gebührenpflichtige Personen.....	41-24
gemeinsame Bestimmungen.....	34-23
Grundsatz für die Bemessung.....	35-23
Verjährung.....	39-24
Verzugszins.....	38-24
weitere.....	40-24
wiederkehrende.....	35-23
Zuständigkeit für die Festsetzung.....	32-22
Geltungsbereich des Reglements.....	2-13
Gemeinsame Hausanschlussleitung	
Definition.....	17-17
Schäden.....	27-20
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).....	4-14
Gesuch um Neuanschluss.....	11-15
Gewerbebetriebe.....	7-14
Grundpfandrecht.....	42-25
H -----	
Haftung.....	12-16
Handänderung.....	13-16
Hausanschlussleitungen, -installationen	
Abtrennung.....	14-16
Allgemeines.....	15-17
Ausführung.....	29-21
Bewilligung.....	30-21
Definition.....	17-17
Druckprobe.....	31-21
Durchleitungsrechte.....	30-21
Eigentum.....	17-17
Einmessung.....	31-21
Erneuerung.....	26-20
Erstellung.....	29-21
gemeinsame.....	17-17
Kontrollrecht.....	28-21
Lage.....	30-21
Mängel.....	27-20
private Anlagen.....	17-17
Schäden.....	27-20
technische Bestimmungen.....	31-21
Unterhalt.....	26-20
Hochgelegene Häuser, Hochhäuser.....	8-15
Hydranten, Hydrantenlöserschutz	
Allgemeines.....	15-17
Betriebsdruck.....	8-15
Erneuerung.....	22-19

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Erstellung	22-19
Finanzierung	32-22
Gewährleistung.....	1-13
Kontrolle.....	22-19
öffentliche Anlagen.....	16-17
Unterhalt	22-19
Wasserentnahme	11-15
I	
Informationsrecht.....	28-21
Inkrafttreten des Reglements	46-26
Installationsbewilligung	29-21
K	
Klimaanlagen	
Bewilligung.....	11-15
Wasserabgabe für.....	7-14
Kontrolle	
Hausanschlussleitungen, -installationen.....	28-21
Hydranten.....	22-19
Wasserzähler.....	25-20
Kontrollrecht.....	28-21
Kostentragung	
Absperrschieber	31-21
besondere Aufwendungen.....	40-24
Hausanschlussleitungen, -installationen.....	26-20
Hydranten.....	22-19
öffentliche Anlagen.....	18-17
private Anlagen	26-20
Verlegung öffentlicher Leitungen.....	21-18
Wasserzähler.....	23-19
Kühlanlagen	
Bewilligung.....	11-15
Wasserabgabe für.....	7-14
Kündigung des Wasserbezugs.....	14-16
L	
Leitungen	
im Strassengebiet	19-18
öffentliche.....	16-17
private	17-17
Löschposten, Bewilligung.....	11-15
Löschreserven	22-19
M	
Mängel	
an privaten Anlagen.....	27-20
an Wasserzähler	25-20
Mietgebühr für Wasserzähler	23-19

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

N -----

Nebenanlagen	21-18
Nebenzähler	23-19
Neuanschluss, Bewilligung	11-15
Notlagen	
Einschränkung Wasserabgabe	9-15
Sicherstellung der Versorgung	1-13

O -----

Öffentliche Anlagen	
Anlage der Wasserverteilung	15-17
Definition.....	16-17
Durchleitungsrechte.....	20-18
Eigentum	16-17
Erstellung	18-17
Hydranten, Hydrantenlöschschutz	16-17
Planung.....	18-17
Schutz.....	21-18
Sicherung	20-18
Strassengebiet.....	19-18
Transportleitungen.....	16-17
Verteilleitungen	16-17

P -----

Pflicht	
Gebühren	14-16
zum Wasserbezug.....	6-14
Planung öffentlicher Leitungen.....	18-17
Private Anlagen	
Allgemeines.....	15-17
Definition.....	17-17
Hausanschlussleitungen, -installationen.....	15-17
Kostentragung	26-20
Mängel.....	27-20
Prüfung	
Hausanschlussleitungen, -installationen.....	28-21
Wasserzähler.....	24-19

Q -----

Qualität.....	7-14
---------------	------

R -----

Rechnungsstellung.....	36-23
Rechtspflege.....	44-25
Reglement	
Anpassung bestehender Anlagen.....	46-26
Inkrafttreten	46-26
Reparaturen	9-15
Revision der Wasserzähler	25-20

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Rückflussverhinderung.....	26-20
S	
Sanitäre Anlagen, Bewilligung.....	11-15
Schadenersatz.....	19-18
Schutz öffentlicher Leitungen.....	21-18
Schutzzonen.....	3-14
Sicherung öffentlicher Leitungen.....	20-18
Sonderbauwerke.....	21-18
Sprinkleranlagen	
Kostentragung.....	22-19
Wasserabgabe für.....	7-14
Standort des Wasserzählers.....	24-19
Störung am Wasserzähler.....	25-20
Strafbestimmungen.....	43-25
Strassengebiet, Leitungen im.....	19-18
T	
Tarif, Zuständigkeit.....	32-22
Transportleitungen.....	16-17
Trinkwasser	
in Notlagen.....	1-13
Versorgung.....	1-13
U	
Überbauungsordnung.....	20-18
Überbauungsvorschriften.....	21-18
Übergangsbestimmung.....	45-25
Übertragung der Wasserbeschaffung.....	3-14
Umbauter Raum, Bewilligung.....	11-15
Unterbruch der Wasserabgabe.....	9-15
Unterhalt	
Einschränkung der Wasserabgabe.....	9-15
Wasserzähler.....	23-19
V	
Verjährung der Gebühren.....	39-24
Verteilleitungen.....	16-17
Vertrag	
für Wasserlieferung.....	32-22
mit anderen Gemeinden.....	7-14
Verwendung des Wassers.....	10-15
Verzugszins.....	38-24
Vorübergehender Wasserbezug.....	11-15
W	
Wartungsarbeiten.....	29-21
Wasserabgabe	
Allgemeines.....	7-14

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

an andere Gemeinden.....	7-14
an Dritte.....	11-15
Betriebsdruck.....	8-15
Einschränkung.....	9-15
Menge.....	7-14
Qualität.....	7-14
Sonderfälle.....	7-14
Wasserbeschaffung	
Übertragung an Dritte.....	3-14
Zuständigkeit.....	3-14
Wasserbezug	
ab Hydrant.....	11-15
Kündigung.....	14-16
Pflicht.....	6-14
vorübergehend.....	11-15
WasserbezügerInnen.....	2-13
Wasserknappheit.....	9-15
Wasserlieferungsvertrag.....	32-22
Wassermenge.....	7-14
Wasserqualität.....	7-14
Wasserverschwendung.....	10-15
Wasservertelung, Anlagen zur.....	15-17
Wasserzähler	
Änderungen.....	24-19
Eigentum.....	23-19
Einbau.....	23-19
Haftung.....	24-19
Kostentragung.....	23-19
Mängel.....	25-20
Nebenzähler.....	23-19
Prüfung.....	24-19
Revision.....	25-20
Standort.....	24-19
Störungen.....	25-20
Unterhalt.....	23-19
Zählerangabe.....	25-20
Zugänglichkeit.....	24-19
Weitere Gebühren.....	40-24
Widerhandlungen.....	43-25
Z -----	
Zählerangabe.....	25-20
Zugänglichkeit, Wasserzähler.....	24-19
Zuständigkeit	
Gebühren.....	32-22
Tarif.....	32-22
Zutrittsrecht.....	28-21

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen.....	13
Aufgabe.....	13
Geltungsbereich des Reglements.....	13
Wasserbeschaffung und Schutzzonen.....	14
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).....	14
Erschliessung.....	14
Pflicht zum Wasserbezug.....	14
Wasserabgabe Menge und Qualität.....	14
Wasserabgabe Betriebsdruck.....	15
Einschränkung der Wasserabgabe.....	15
Verwendung des Wassers.....	15
Bewilligungspflicht.....	15
Haftung.....	16
Handänderung.....	16
Ende des Wasserbezugs.....	16
II Wasserverteilung.....	17
1 Grundsätze.....	17
Anlagen zur Wasserverteilung.....	17
Öffentliche Anlagen.....	17
Private Anlagen.....	17
2 Öffentliche Anlagen.....	17
2.1 Leitungen.....	17
Planung und Erstellung.....	17
Leitungen im Strassengebiet.....	18
Sicherung öffentlicher Leitungen.....	18
Schutz öffentlicher Leitungen.....	18
2.2 Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz.....	19
Hydranten und Hydrantenlöschschutz.....	19
2.3 Wasserzähler.....	19
Einbau, Kostentragung.....	19
Standort, Änderungen.....	19
Revision, Störungen.....	20
3 Private Anlagen.....	20
3.1 Grundsätze.....	20
Kostentragung.....	20
Rückflussverhinderung.....	20
Mängel.....	20
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	21
Installationsbewilligung.....	21
3.2 Hausanschlussleitungen.....	21
Bewilligung.....	21
Durchleitungsrechte.....	21
Technische Bestimmungen.....	21
III Finanzielles.....	22

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Finanzierung.....	22
Zuständigkeiten	22
Einmalige Gebühren Anschlussgebühr	22
Einmalige Gebühren Gemeinsame Bestimmungen.....	23
Wiederkehrende Gebühren	23
Rechnungsstellung.....	23
Fälligkeiten Anschlussgebühr	23
Fälligkeiten Wiederkehrende Gebühren.....	24
Einforderung der Gebühren	24
Verzugszins.....	24
Verjährung.....	24
Weitere Gebühren.....	24
Gebührenpflichtige.....	24
Grundpfandrecht der Gemeinde	25
IV Straf- und Schlussbestimmungen.....	25
Widerhandlungen gegen das Reglement	25
Rechtspflege.....	25
Übergangsbestimmungen	25
Inkrafttreten.....	26
Aufhebung bisherigen Rechts	26
Anpassung.....	26
Anhang I: Belastungswert (BW).....	27
Anhang II: Nenngrösse der Wasserzähler.....	28
Abkürzungen.....	29

Der Grosse Gemeinderat Ostermundigen erlässt gestützt

- auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die kantonale Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG),
- die kantonale Baugesetzgebung (Baugesetz [BauG], Bauverordnung [BauV], Dekret über das Baubewilligungsverfahren [BewD] und Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen [GBD]),
- das kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG), die Feuerschutz- und Feuerweherverordnung (FFV),
- das kantonale Gemeindegesetz (GG),
- das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),
- Art. 55 Abs. 1 der Gemeindeordnung

folgendes

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Aufgabe

- ¹ Die Gemeinde Ostermundigen (im folgenden: Wasserversorgung genannt) versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.
- ³ Sie stellt die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

Art. 2

Geltungsbereich des Reglements

- ¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen bzw. Baurechtsberechtigten von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- ² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen bzw. Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Wasserbeschaffung und Schutzzonen	Art. 3
	<p>¹ Die Wasserversorgung ist für die Beschaffung des Trink- und Brauchwassers zuständig. Der Grosse Gemeinderat kann die Übertragung der Wasserbeschaffung an Dritte zu beschliessen; die Wasserbeschaffung hat sparsam und rationell zu erfolgen.</p> <p>² Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG. Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	Art. 4
	<p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	Art. 5
	<p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.b. Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
Pflicht zum Wasserbezug	Art. 6
	<p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das dauernd den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Wasserabgabe Menge und Qualität	Art. 7
	<p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen</p>

Gemeinden abgegeben werden; die Abgabe wird mittels Vertrag geregelt. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

- ² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,
- a. besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
 - b. einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen (wie z.B. für Kühl- oder Klimaanlage, Sprinkleranlagen usw.).

Art. 8

Wasserabgabe Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und der hochgelegenen Häuser bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den allgemeinen Bedingungen und Richtlinien des kantonalen Wasserwirtschaftsamtes (WWA) gewährleistet ist.

Art. 9

Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
- a. bei Wasserknappheit,
 - b. für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
 - c. bei Betriebsstörungen,
 - d. in Notlagen und im Brandfall.
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Art. 10

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen. Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 11

Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- b. die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- c. die Erweiterung, Erneuerung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- d. die Vergrößerung des umbauten Raumes,
- e. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- f. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Entscheid obliegt der Abteilungsleitung der Gemeindebetriebe.

Art. 12

Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Art. 13

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 14

Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II WASSERVERTEILUNG

1 GRUNDSÄTZE

Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 15

Der Wasserverteilung dienen

- a. die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b. die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Art. 16

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den allgemeinen Bedingungen und Richtlinien des WWA erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 17

- ¹ Als private Anlagen gelten die Hausanschlussleitungen inklusive Abzweigstück und Absperrschieber. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

2 ÖFFENTLICHE ANLAGEN

2.1 Leitungen

Planung und Erstellung

Art. 18

- ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses,

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

- 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den allgemeinen Bedingungen und Richtlinien des WWA gewährleistet ist.

Art. 19

Leitungen im Strassen-
gebiet

- 1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Art. 20

Sicherung öffentlicher
Leitungen

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- 2 Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.
- 3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 21

Schutz öffentlicher Lei-
tungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- 2 Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.
- 3 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- 4 Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grund-

stücks.

2.2 Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG. Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Kontrolle der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit. Sie erstellt eine Mängelliste zuhanden der Gemeindebetriebe.
- ² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- ³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

2.3 Wasserzähler

Art. 23

Einbau, Kostentragung

- ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.
- ³ Die Wasserzähler werden von der Wasserversorgung geliefert und installiert. Die Kosten für die Erstmontage gehen zu Lasten der WasserbezügerInnen. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Wasserversorgung und werden von ihr unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Art. 24

Standort, Änderungen

- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

- ² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- ³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die WasserbezügerInnen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 25

- Revision, Störungen ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- ² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

3 PRIVATE ANLAGEN

3.1 Grundsätze

Art. 26

- Kostentragung ¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen der privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen. Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten für das Umhängen an die neue Leitung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen und höchstens 10 Jahre alt sind. In allen anderen Fällen gehen die Kosten zulasten der GrundeigentümerInnen.

- Rückflussverhinderung ² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.
- ³ Für die Installation privater Anlagen sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) verbindlich.

Art. 27

- Mängel ¹ Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die

Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

- ² Bei Schadenfällen an gemeinsamen Hausanschlussleitungen haben sich alle EigentümerInnen, deren Liegenschaft nach der Schadenstelle angeschlossen sind, zu gleichen Teilen an den Reparaturkosten zu beteiligen. Vorbehalten bleiben anders lautende private Regelungen.

Art. 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Art. 29

Installationsbewilligung

- ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.
- ² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidgenössisches Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

3.2 Hausanschlussleitungen

Art. 30

Bewilligung

- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

- ² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Art. 31

Technische Bestimmungen

- ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.
- ² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf Kosten der WasserbezügerInnen einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.
- ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Bestehende Erdungsanschlüsse sind im Fall der Erneuerung von Leitungen aufzuheben.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III FINANZIELLES

Art. 32

- Finanzierung
- 1 Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbst tragend sein.
 - 2 Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
 - a. einmaligen und wiederkehrenden Gebühren,
 - b. Beiträgen oder Darlehen Dritter.
 - 3 Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Gemeinderat einen Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abschliessen.
- Zuständigkeiten
- 4 Der Grosse Gemeinderat beschliesst die Rahmen für die einmaligen Gebühren. Der Gemeinderat legt gemäss den folgenden Bestimmungen in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen die jeweils geltenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren fest. Der Tarif des Gemeinderates ist zu veröffentlichen.
 - 5 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 33

- Einmalige Gebühren
Anschlussgebühr
- 1 Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
 - 3 Der Rahmen für die Anschlussgebühr beträgt pro BW Fr. 120.-- bis Fr. 240.--. Für Sprinkleranlagen beträgt der Rahmen für die Anschlussgebühr Fr. 20.-- bis 40.-- je Liter pro Minute Sprinklerleistung.
 - 4 Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten

Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Art. 34

- Einmalige Gebühren
Gemeinsame Bestimmungen
- ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
 - ² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren bzw. der eingekauften BW angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 35

- Wiederkehrende Gebühren
- ¹ Zur Deckung aller Kosten, soweit sie nicht durch die Anschlussgebühren gedeckt sind, haben die WasserbezügerInnen jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
 - ² Die Grundgebühr wird aufgrund der Nenngrosse der Wasserzähler erhoben.
 - ³ Die Verbrauchsgebühr berechnet sich je bezogenen m³ Wasser.
 - ⁴ Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren maximal 60% und derjenige aus der Verbrauchsgebühr minimal 40%. Der Wasserpreis darf nicht verbrauchsfördernd wirken.

Art. 36

- Rechnungsstellung
- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
 - ² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der WasserbezügerInnen.

Art. 37

- Fälligkeiten Anschlussgebühr
- ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers) fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

- Installation der neuen Armaturen, Apparate oder Errichten der Anschlüsse bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- Fälligkeiten Wiederkehrende Gebühren ² Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils im November fällig. Im Mai wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf die Rechnung des Vorjahres stützt.
- ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 38

- Einforderung der Gebühren ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des VRPG ein.
- Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 39

- Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 40

- Weitere Gebühren ¹ Die Gemeinde erhebt weitere Gebühren:
- a. in den Bewilligungsverfahren;
 - b. für Kontrollen von privaten Anlagen;
 - c. für Leistungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzungen der WasserbezügerInnen notwendig werden;
 - d. für besondere Leistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie Zustandserhebungen an privaten Abwasseranlagen, Beratungen usw.
- ² Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenreglement und der Gebührenverordnung der Gemeinde Ostermündigen.

Art. 41

- Gebührenpflichtige ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwer-

tung ersteigert wurde. Den NacherwerberInnen bleibt zudem ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren RechtsvorgängerInnen gewahrt.

- ² Die wiederkehrenden Gebühren schulden die zum Zeitpunkt der Ablesung rechtmässigen EigentümerInnen bzw. Baurechtsberechtigten.

Art. 42

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43

Widerhandlungen gegen das Reglement

- ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- gemäss Art. 58 ff. Gemeindegesetz bestraft. Zuständig zur Bussenverfügung sind die Gemeindebetriebe (Verwaltung).
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 44

Rechtspflege

- ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 45

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements ohne Einschränkung.

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Art. 46

Inkrafttreten	¹	Dieses Reglement tritt am 1. November 2006 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	²	Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 6. Juli 2000.
Anpassung	³	Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Ostermundigen, 16. Februar 2006
Grosser Gemeinderat

Erich Blaser
Präsident

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 24. April 2006

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

ANHANG I: BELASTUNGSWERT (BW)

zu Artikel 33 Absatz 2 des Wasserversorgungsreglements

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Ein BW entspricht einem Volumenstrom von 0.1 Liter pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparate in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt:

Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0.1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschine, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschröge	0.2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0.3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0.4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0.5	20	5
Anschlüsse $\frac{3}{4}$ " - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0.8	48	8

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

ANHANG II: NENNGRÖSSE DER WASSERZÄHLER

zu Artikel 35 Absatz 2 des Wasserversorgungsreglements

Gestützt auf die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie Herstellerangaben gelten folgende Nenngrössen der Wasserzähler:

Zähler-Nennweite		Nennbelastung	Max. Anzahl Belastungswerte
mm	Zoll	m³/h	BW
20	¾"	5	150
25	1"	7	375
32	1 ¼"	12	680
40	1 ½"	20	2'200
50	2"	30	4'400
65		40	7'100
80		55	12'200
100		90	28'000
125		200	110'000
150		250	160'000

ABKÜRZUNGEN

BauG	Kantonales Baugesetz
BauV	Kantonale Bauverordnung
BewD	Kantonales Dekret über das Baubewilligungsverfahren
BW	Belastungswert
EG zum ZGB	Eidg. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EV LMG	Kantonale Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz
FFG	Kantonales Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
FFV	Kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung
GBD	Kantonales Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen
GG	Kantonales Gemeindegesetz
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Kantonales Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WVG	Kantonales Wasserversorgungsgesetz
WWA	Kantonales Wasserwirtschaftsamt